

## Vertragsurkunde

Nr. H18015

betreffend

**Glasfasererschliessung FTTH  
(Fiber to the Home)**

zwischen

Herr  
M. Muster  
Musterstrasse 10  
8000 Zürich

nachfolgend **Eigentümer/in** genannt

und

Elektrizitätswerk der Stadt Zürich  
Tramstrasse 35  
8050 Zürich

nachfolgend **ewz** oder **Netzbetreiber** genannt



### **Ausgangslage / Einleitung.**

ewz baut und betreibt ein modernes und zukunftssträchtiges Glasfasernetz, um den wachsenden Anforderungen an Bandbreiten sowie die gesteigerten Bedürfnisse nach schnellen Datenübertragungskapazitäten bestmöglich zu erfüllen. Zu diesem Zweck werden Gebäude bzw. die einzelnen Wohn- und Geschäftseinheiten direkt mit Glasfaserkabeln erschlossen (Fiber to the Home, FTTH). Den Endkunden wird damit die grösstmögliche Wahlfreiheit an innovativen Kommunikations- und Multimediadienstleistungen verschiedener Telekommunikationsanbieterinnen ermöglicht.

ewz führt den Bau und Betrieb des Glasfasernetzes koordiniert und in Absprache mit Swisscom (nachfolgend Kooperationspartner genannt) aus. In Bezug auf die Erschliessung der vorliegenden Liegenschaft(en) tritt ewz als Netzbetreiber und damit auch Vertragspartner des Eigentümers auf.

#### **1. Vertragsgegenstand.**

Das vorliegende Vertragsverhältnis regelt die allgemeinen Voraussetzungen, die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem erstmaligen Anschluss der folgenden, per 31. Dezember 2019 bereits bestehenden und bezugsbereiten Gebäude des Eigentümers gemäss Gebäudeliste im Anhang an das Glasfasernetz der Netzbetreiber.

Im Rahmen der Erschliessung der Grundstücke wird der **Glasfasernetzanschluss** erstellt, welcher die beiden folgenden Teilbereiche umfasst:

- die **Gebäude-Erschliessung** in Form einer Glasfaseranschlussleitung bis zum Gebäude (siehe dazu im Einzelnen Ziff. 1 der «Vertragsbedingungen Glasfasererschliessung»).
- die Steigzonen-Erschliessung in Form einer glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung im Gebäude selbst (siehe dazu im Einzelnen Ziff. 2 der «Vertragsbedingungen Glasfasererschliessung»).

**Nicht Gegenstand** des vorliegenden Vertragsverhältnisses bilden die Heimvernetzung bzw. Wohnungsverkabelung in den Wohn- und Geschäftsräumen der Gebäude selber sowie Telekommunikationsdienstleistungen, welche über den Glasfasernetzanschluss erbracht werden. Die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen ist in separaten Verträgen zwischen Endkunden und den jeweiligen Telekommunikationsanbieterinnen zu regeln.

Seite 3 von 4  
Vertrag Nr. H18015  
Datum/Version 27.02.2019 / V1, 1.7.2010

## 2. Vertragsbestandteile.

In jedem Falle integrierender Vertragsbestandteil des Vertragsverhältnisses bilden neben der vorliegenden Vertragsurkunde die «Vertragsbedingungen Glasfasererschliessung» (Version V1 vom 01.07.2010), welche mit verschiedenen Organisationen abgesprochen und von ausgewählten Immobilienverbänden empfohlen wurde.

Im Sinne von optionalen Vertragsbestandteilen gelten im Weiteren folgende, von den Vertragsparteien separat zu unterzeichnende und im gegenseitigen Einvernehmen zu aktualisierende Dokumente:

- Gebäudeliste
- die auf der Gebäudeliste vermerkten Anschlussberichte

## 3. Besondere Bestimmungen / Individualvereinbarungen.

In Abweichung zu Ziff. 1 dieser Vertragsurkunde und Ziff. 2.3 der Vertragsbedingungen gelten für Gebäude, die nach dem 31.12.2019 bezugsbereit sein werden, folgende Regelung:

- die Gebäude-Erschliessung in Form einer Glasfaseranschlussleitung bis zum Gebäude (siehe dazu im Einzelnen Ziff. 1 der «Vertragsbedingungen Glasfasererschliessung») inkl. BEP erfolgt kostenlos durch ewz.
- die Steigzonen-Erschliessung in Form einer glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung im Gebäude selbst (siehe dazu im Einzelnen Ziff. 2 der «Vertragsbedingungen Glasfasererschliessung») erfolgt durch ewz bzw. einem beauftragten Dritten zu Lasten des Eigentümers.

In Abweichung zu Ziff. 2.2 Abs. 4 der «Vertragsbedingungen Glasfasererschliessung» (etappierter Erschliessungsansatz) wird die Gebäude-verkabelung spätestens mit der ersten Bestellung einer glasfaserbasierten Telekommunikationsdienstleistung durch einen Endnutzer im Gebäude vollständig realisiert. Das heisst, dass alle Nutzungseinheiten in demselben Gebäude gleichzeitig erschlossen werden.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages werden alle geltenden Verträge zwischen den Parteien betreffend Glasfasererschliessung aufgehoben.

Seite 4 von 4  
Vertrag Nr. H18015  
Datum/Version 27.02.2019 / V1, 1.7.2010

**4. Vertragsausfertigung und Unterschriften der Vertragsparteien.**

Die vorliegende Vertragsurkunde wird zweifach ausgefertigt, wobei jede Vertragspartei ein unterzeichnetes Originalexemplar erhält.

Der Eigentümer anerkennt ausdrücklich die «Vertragsbedingungen Glasfasererschliessung» und bestätigt mit der Unterzeichnung gleichzeitig, in deren Besitz zu sein und deren Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben.

.....  
Ort, Datum

.....  
Eigentümer/in (bzw. Vertretung) (Zweitunterschrift)

Zürich, 27.02.2019  
Elektrizitätswerk der Stadt Zürich

.....  
Julia Metzger David Knobel  
Leiterin Inhouse Technical Manager Eigentümeranliegen

**Anhang zur**

**Vertragsurkunde Nr. H18015**

Datum  
betreffend

27.02.2019  
**Glasfasererschliessung FTTH  
(Fibre to the Home)**

Liegenschaften

Gemäss folgender Liste

Grundeigentümer/-in

Herr  
M. Muster  
Musterstrasse 10  
8000 Zürich

Kontaktperson Verwaltung

Kontaktperson Begehung (inkl. Tel)

.....

und

Elektrizitätswerk der Stadt Zürich  
Tramstrasse 35  
8050 Zürich

.....  
Ort, Datum

.....  
Eigentümer/in (bzw. Vertretung)

.....  
(Zweitunterschrift)

Zürich, 27.02.2019  
Elektrizitätswerk der Stadt Zürich

.....  
Julia Metzger  
Leiterin Inhouse

.....  
David Knobel  
Technical Manager Eigentümeranliegen



Seite 2  
Vertrag Nr. H18015  
Datum 27.02.2019  
Eigentümer Muster M.  
Adressat Muster M.

Gebäude	Kataster Nr	Privatstrasse	Zelle	Anschluss-bericht	Büro	Anz. NE
Musterstrasse 12			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		



\* H 1 8 0 1 5 L 2 0 1 9 0 2 2 7 \*